**DREIERVEREINBARUNG**

zwischen

dem Betrieb .

welcher eine Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten produziert

(nachstehend: der Betrieb)

der Gemeinde ,

Inhaberin der öffentlichen Kanalisationen

(nachstehend: die Gemeinde)

und

dem Gemeindeverband ,

Inhaber der Abwasserreinigungsanlage von ,

und der interkommunalen Entwässerungsanlangen

 (nachstehend: die ARA)

über die Einleitung von Industrieabwasser

in die öffentliche Kanalisation

#

# Gesetzliche Grundlagen und Reglemente

Die für die vorliegende Vereinbarung geltenden gesetzlichen Grundlagen und Reglemente sind:

* Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);
* Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
* Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG);
* Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR);
* Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser der Gemeinde .

# Ziel der Vereinbarung

1. Das Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es die Bedingungen für die Einleitung von betriebsspezifischem Industrieabwasser festzulegen, in der namentlich geregelt wird (Art. 19, Abs 2, GewR):
* die maximalen Frachten, die abzuleiten und zu behandeln sind;
* der Grundsatz für die Berechnung und Erhebung der Gemeindegebühren;
* die Mittel, die nötig sind, um die Einhaltung der Vereinbarung zu kontrollieren.
1. Nur das Abwasser, das an die ARA angeschlossen ist, muss in der Vereinbarung berücksichtigt werden.

# Allgemeine Bedingungen

1. Die Gemeinde und die ARA bestätigen, dass das durch den Betrieb erzeugte Industrieabwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört (Art. 19, Abs. 1 GewR).
2. Das durch den Betrieb in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser muss der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung, insbesondere den Anforderungen im Anhang 3.2 GschV, entsprechen.
3. Jedes ausserordentliche Ereignis (zum Beispiel grössere Reinigung der Anlagen, Auslaufen von Produkte, Löschwasser, Störung der Anlagen, usw.) welches dazu führen könnte, dass der ordnungsgemässe Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erschwert oder gestört wird, muss unverzüglich der ARA gemeldet werden (Art. 17, Abs. 2 GSchV).
4. Bei Schadensfall an öffentlichen Abwasseranlagen, der infolge Nichtbeachtung der vorliegenden Vereinbarung durch den Betrieb hervorgeht wird dieser letztere zur Verantwortung gezogen.
5. Jegliche Änderung der Produktionsanlage oder der Herstellungsverfahren des Betriebs, welche die Qualität und/oder die eingeleitete Industrieabwassermenge beeinflussen könnte muss der Gemeinde und der ARA gemeldet werden. Eine Anpassung der Vereinbarung bleibt vorbehalten.

# Einleitungsbedingungen des Industrieabwassers

1. Die Bedingungen, welche der Betrieb für die Einleitung von Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einhalten muss, sind folgende:

|  |  |
| --- | --- |
| **Tagesfrachten** | **Zugelassene Höchstgrenze**  |
| Hydraulische Fracht [m3/Tag] |  . |
| Schmutzfracht [kg CSB *oder kg BSB5*/Tag] |  . |

1. Bei einer Überschreitung der zugelassenen Höchstgrenze der Schmutzfracht müssen alle notwendigen Massnahmen durch den Betrieb getroffen werden, um die Einleitung des Industrieabwassers in die öffentliche Kanalisation sofort zu stoppen.

# Grundsatz für die Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden aufgrund der vom Betrieb theoretisch und effektiv eingeleiteten Frachten, welche in Einwohnergleichwerten (EGW) umgewandelt werden, berechnet. Ein hydraulischer Einwohnergleichwert (EGWhydr) entspricht einem Wasserverbrauch von 170 Liter pro Tag, und ein biochemischer Einwohnergleichwert (EGWbio) 120 Gramm CSB *oder 60 Gramm BSB5* pro Tag.
2. Für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr, werden die unter Punkt 4 festgelegten Höchstgrenzen in Einwohnergleichwerte gemäss der unter Absatz 1 erwähnten Angaben umgewandelt. Die Anzahl von Bau-Einwohnergleichwerte (EGWBau) wird dann gemäss folgender Formel ermittelt:

$$EGW\_{Bau}=\frac{EGW\_{bio}+ (2×EGW\_{hydr})}{3} $$

1. Für die Berechnung der Sonderbetriebsgebühren, werden die Jahresdurchschnitte der durch den Betrieb effektiven eingeleiteten Frachten während des betreffenden Jahres in Einwohnergleichwerten gemäss den unter Absatz 1 erwähnten Angaben umgewandelt. Das „gleichwertige“ Volumen wird dann gemäss folgender Formel ermittelt:

$$Volumen in m^{3}=\frac{\left(2×EGW\_{bio}\right)+ EGW\_{hydr}}{3}×0.17×Anzahl Betriebstage$$

1. Die Grundgebühr wird gemäss den im Gemeindereglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser festgelegten Kriterien berechnet.
2. Die Einzelheiten zur Erhebung der Gebühren werden durch das Gemeindereglement festgelegt.

# Selbstkontrolle

1. Der Betrieb installiert, betreibt und wartet zu seinen Lasten, die notwendigen Vorrichtungen zur Messung der Gesamtabflussmenge des eingeleiteten Industrieabwassers sowie zur automatischen Probenahmen zu Analysezwecke.
2. Der Zugang zu diesen Vorrichtungen ist nach vorgängigem Kontakt mit der zuständigen Person des Betriebs jederzeit für die befugten Personen der Gemeinde oder der ARA gewährleistet.
3. Die Tagesmischproben (Proben «24 Stunden») bestehen aus Entnahmen, die gleichmässig über die Laufzeit des Betriebs aufgeteilt und vor der Analyse homogenisiert wurden.
4. Die Parameter der analytischen Überwachung, die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt (AfU) im Rahmen des Bewilligungsgesuchs für das Einleiten in die öffentliche Kanalisation (Art. 7, Abs. 1 GSchV) festgelegt werden, sind folgende:

|  |  |
| --- | --- |
| Parameter | Frequenz |
| Gesamtabflussmenge des eingeleiteten Industrieabwassers | kontinuierlich |
| pH-Wert | kontinuierlich |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) *oder biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)* |  .  |

1. Vergleichsanalysen können von der Gemeinde, der ARA oder dem AfU verlangt werden.
2. Der Betrieb überreicht der Gemeinde, der ARA und dem AfU, jedes Jahr bis spätestens am 28. Februar einen Synthesebericht des vorherigen Jahres. Dieser wird mindestens folgende Angaben enthalten:
	1. Die möglichen Änderungen der Produktionsanlage oder der Herstellungsverfahren.
	2. Der Wasserverbrauch vom Trinkwasserversorgungsnetz.
	3. Die Ergebnisse der gemäss oben aufgeführtem Programm durchgeführten Analysen.

# Änderung

1. Die Vereinbarung kann geändert werden, wenn besondere Bedingungen für den Betrieb, die Sicherheit oder den Umweltschutz es erfordern.
2. Bei schweren Mängeln seitens des Betriebes, kann die Vereinbarung durch die Gemeinde oder die ARA aufgelöst werden, ohne dass der Betrieb eine Entschädigung geltend machen kann.

# Rechtsstreitigkeiten

Die Parteien verpflichten sich jegliche Unstimmigkeit bezüglich vorliegender Vereinbarung mittels Vergleichsverfahren zu regeln. Für den Fall eines Misserfolges, kann jeglicher Entscheid des Gemeinderates Gegenstand einer Einsprache beim Oberamtmann sein.

# Inkraftsetzung

Vorliegende Vereinbarung tritt am für eine unbestimmte Dauer in Kraft.

Der Betrieb

Die Gemeinde

Die ARA

Gegeben in in 3 Exemplaren, den .